

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Fortsetzung des Berliner Programms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen
in Forschung und Lehre 2027 – 2032**

Drucksachen 14/832, 15/544, 15/1835, 15/2369, 15/3002, 15/4039, 15/5160, 15/5210,
16/0767, 16/1292, 16/2516, 16/4340, 17/1409, 17/2462, 17/2661, 18/0956 und 18/3657

Der Senat von Berlin
WGP - V G 1-
9026 (926) - 5081

ASGIVA - V A 6 -
9028 (928) - 2121

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin
über **Fortsetzung des Berliner Programms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in
Forschung und Lehre 2027 - 2032**

Drucksachen 14/832, 15/544, 15/1835, 15/2369, 15/3002, 15/4039, 15/5160, 15/5210,
16/0767, 16/1292, 16/2516, 16/4340, 17/1409, 17/2462, 17/2661, 18/0956 und 18/3657

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Berliner Chancengleichheitsprogramm - BCP) ist seit 2001 ein wichtiger Baustein der gleichstellungspolitischen Gesamtstrategie im Hochschulbereich. Es vereint die zielgerichtete Förderung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen mit Maßnahmen zum Abbau struktureller Barrieren an den Hochschulen. Das BCP trägt mit seinem flexiblen Förderinstrumentarium und seiner kontinuierlichen Anpassung zu strukturellen Veränderungen und zur verbesserten Repräsentanz von Frauen an den Hochschulen, insbesondere zur Berufung von Professorinnen, bei.

I. Umsetzung des BCP 2021-2026

1. Vorbemerkungen

Pandemiebedingt verzögerte sich die Beschlussfassung des Senats über die Fortsetzung des Programms ab 2021 mit entsprechenden Konsequenzen für den Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung, die Bewertung der Anträge durch die Auswahlkommission und den Beginn der Förderungen. Zur Abmilderung der Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen an den Hochschulen wurden bestimmte Maßnahmen der vorherigen Programmphase 2016-2020 daher bis zum Beschluss der Fortführung des Programms verlängert (Drs. 18/3657). Die Pandemie stellte die Hochschulen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes vor große Herausforderungen. Dies schlug sich auch in der Umsetzung von Fördermaßnahmen, insbesondere bei den Professuren, nieder. Auswirkungen auf das Antragsverhalten der Hochschulen waren zudem während der Förderperiode als Folge der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes 2021 und der Konsolidierungserfordernisse zum Landeshaushalt zu beobachten, die sich insbesondere in einer entsprechenden Zurückhaltung bei der Beantragung von Postdoktorandinnenstellen sowie befristeten W2-Professuren äußerten.

Mit Beschluss des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 wurde der BCP-Etat der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung ab dem Jahr 2025 um 10 Prozent auf jährlich 920.700 Euro gekürzt. Für die Finanzierung der Fördermaßnahmen einschließlich der Eigenbeteiligung der Hochschulen standen damit bis zum Jahr 2024 jährlich bis zu 3,798 Mio. Euro und ab 2025 bis zu 3,695 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Übersicht über geförderte Maßnahmen 2021-2026 (Stand: 28.02.2026)

In der Förderperiode 2021-2026 beteiligten sich alle staatlichen Hochschulen des Landes Berlin inklusive der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie die beiden konfessionellen Hochschulen am BCP.

– **Vorgezogene Nachfolgeberufungen und befristete W2-Professuren**

Die aus dem Programmbudget zweckgebunden für vorgezogene Nachfolgeberufungen von Frauen auf W2- und W3-Professuren sowie für befristete W2-Professuren zur Verfügung gestellten Mittel wurden im Wettbewerbsverfahren vergeben.

Der Fokus lag auf der Förderung von Professuren, die eine nachhaltige Verbesserung der Repräsentanz von Frauen bewirken. Dazu zählen neben den vorgezogenen Nachfolgeberufungen auch befristete W2-Professuren, die größtenteils mit Tenure Track versehen waren.

Die Auswahlkommission des BCP empfahl während der Laufzeit 2021-2026 insgesamt achtundzwanzig Professuren zur Förderung, darunter einundzwanzig vorgezogene Berufungen mit unterschiedlichen Laufzeiten und sieben befristete W2-Professuren.

Aufgrund der begrenzt verfügbaren Finanzmittel musste zu Beginn der Förderperiode unter allen grundsätzlich förderungswürdigen Maßnahmen eine Priorisierung vorgenommen werden. Da nicht alle Vorhaben unmittelbar bewilligt werden konnten, wurde eine

Nachrückliste mit vier vorgezogenen Nachfolgeberufungen sowie einer befristeten W2-Professur gebildet. Vier Vorhaben der Nachrückliste wurden jedoch wegen des Wegfalls des Fördergrundes (keine vorgezogene Berufung in drei Fällen) bzw. zu langer Ausfinanzierungszeiten durch Verzögerungen des möglichen Förderbeginns (eine befristete W2-Professur) von den Hochschulen zurückgezogen.

Von den verbliebenen Vorhaben werden fünf vorgezogene Nachfolgeberufungen sowie fünf befristete W2-Professuren umgesetzt. Weitere drei vorgezogene Nachfolgeberufungen befinden sich aktuell noch im Besetzungsverfahren. Von den insgesamt fünf geförderten befristeten W2-Professuren wiesen drei einen Tenure Track aus und drei sind dem Förderbereich Geschlechterforschung zuzuordnen.

Nach Auskunft der Hochschulen waren Gründe für die Nichtrealisierung der Fördervorhaben neben der Abwerbung und Absage von Listenplatzierten die Besetzung der geschlechterneutral auszuschreibenden Professur mit einem Mann, das Fehlen geeigneter Kandidatinnen sowie Verzögerungen im Berufungsverfahren, so dass die 2-Jahres-Frist zwischen Zustellung des Bewilligungsbescheids und erster Ruferteilung nicht eingehalten werden konnte. Bisher liegen noch keine abschließenden Informationen darüber vor, bei wie vielen der nicht verwirklichten vorgezogenen Nachfolgeberufungen die Professur im Rahmen einer Regelberufung dennoch mit einer Frau besetzt werden konnte.

Die Prüfung der Ausgaben für vorgezogene Nachfolgeberufungen und befristete W2-Professuren führte zu der Entscheidung, dass während der Förderperiode keine generelle Anhebung der in den Programmrichtlinien festgelegten Pauschalsätze erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen, so zum Beispiel bei Beschäftigung der geförderten Professorin im Angestelltenverhältnis, erfolgt die Bewilligung zusätzlicher Mittel.

– **Vorgezogene Nachfolgeberufungen im „Professorinnenprogramm“**

Bund und Länder verständigten sich im November 2022 darauf, das „Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“ mit längerer Laufzeit und angepassten Förderbedingungen für eine vierte Programmphase fortzusetzen („Professorinnenprogramm 2030“). Die länderseitige Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen wird wie in der Vergangenheit über das BCP sichergestellt.

Am „Professorinnenprogramm 2030“ nehmen mit Ausnahme der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin alle staatlichen Berliner Hochschulen inklusive der Charité sowie die beiden konfessionellen Hochschulen teil. Im Rahmen des zweistufigen Antragsprozesses im Professorinnenprogramm wurden zunächst die Gleichstellungskonzepte dieser Hochschulen durch ein unabhängiges Begutachtungsgremium positiv bewertet. Die Freie Universität Berlin, die Technische Universität Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin wurden für ihre erfolgreiche Gleichstellungsarbeit mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ besonders gewürdigt. Nach aktuellem Planungsstand sind von den antragsberechtigten Hochschulen sieben vorgezogene Nachfolgeberufungen vorgesehen. Bereits im Rahmen des Professorinnenprogramms III warben die Freie Universität Berlin, die

Technische Universität Berlin und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin insgesamt fünf vorgezogene Nachfolgeberufungen ein, die in der Förderperiode 2021-2026 ausfinanziert wurden.

– **Hochschulübergreifende innovative Projekte**

Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurden vier Verbundprojekte zur Förderung ausgewählt. Finanzielle Unterstützung erhielt in einem zweiten Durchgang das Hochschulprogramm „DiGiTal – Digitalisierung: Gestaltung und Transformation“, das Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen bzw. Gestalterinnen auf dem Weg zur Professur in der Digitalisierungsforschung unterstützt und an dem sich mit Ausnahme der Charité alle beim BCP antragsberechtigten Hochschulen beteiligten. Gefördert wurden drei Postdoktorandinnenstellen an Universitäten, fünf Promotionsstellen für Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie fünf Qualifikationsstellen für künstlerisch-gestalterische Vorhaben an Kunst- bzw. Musikhochschulen. Die Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen profitierten während der Förderung von einem umfangreichen Begleitprogramm. Dieses war gekennzeichnet durch verschiedene Formate zur Karriereförderung und zum Aufbau überfachlicher Kompetenzen, individuelle Beratungen sowie diverse Vernetzungsangebote wie Workshops und Kolloquien zum interdisziplinären, wissenschaftlichen Austausch.

Das Kooperationsprojekt der Technischen Universität Berlin mit der Universität der Künste Berlin „Chancengleichheit in Berufungsverfahren – Ein Unconscious Bias Training“ zielte auf die Sensibilisierung für unbewusste Wahrnehmungsmuster und Vorannahmen und die daraus entstehenden Verzerrungseffekte bei der Besetzung von Professuren. Das Training wurde am 11.11.2024 veröffentlicht und steht allen Interessierten auf der Plattform für offene Bildungsmaterialien „[Twillo](#)“ zur Verfügung.

Zwei weitere Vorhaben befinden sich aktuell noch in der Umsetzung:

Das Verbundprojekt „Gleichstellung und Digitalisierung“ wird in Zusammenarbeit von Humboldt-Universität zu Berlin, Berliner Hochschule für Technik und Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin durchgeführt. Ausgehend von den Empfehlungen des 3. Gleichstellungsberichts der Bundesregierung mit dem Schwerpunktthema Digitalisierung sollen ein vertieftes Verständnis der Auswirkungen von KI und Digitalisierung auf die Fächer und die Gleichstellung geschaffen, Best Practice abgeleitet und Maßnahmenempfehlungen für Hochschulen publiziert werden.

Mit dem Kooperationsprojekt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin und der Universität der Künste Berlin „equalACT | BerlinLab“ entsteht ein hochschulübergreifendes, resilienzstärkendes Netzwerk, das die Förderung des weiblichen Nachwuchses, den künstlerisch-akademischen Diskurs, künstlerische Forschung sowie die Themen Gender, Diversität und Antidiskriminierung systematisch miteinander verknüpft.

– **Hochschulspezifische Maßnahmen**

Der Förderschwerpunkt der hochschulspezifischen Maßnahmen berücksichtigt in

besonderem Maße die spezifischen Bedingungen und Anforderungen der verschiedenen Hochschularten, Hochschulen und Fächerkulturen. Dafür standen den einzelnen Hochschulen Mittel in einem festgelegten Volumen zur Verfügung, das sich auf der Grundlage ihres Anteils an den Absolventinnen und Absolventen berechnete. Mit Ausnahme der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin sowie der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin, die die Maßnahmen zu mindestens 33% mitfinanzieren, beträgt der Kofinanzierungsanteil bei allen anderen Hochschulen einschließlich der Charité – Universitätsmedizin Berlin 40%.

Gefördert wurden bzw. werden:

- Befristete W2-Professuren: 2
- Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen: 21
- Qualifikationsstellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen (kooperative Promotionen, Postdoktorandinnen-Stellen, künstlerische Qualifikationsvorhaben): 40
- Lehraufträge: 22
- Innovative Projekte: 20.

3. Nachhaltigkeitsanleihe des Landes Berlin

Das BCP ist eines der ausgewählten Projekte im Rahmen der 1. und 2. Nachhaltigkeitsanleihe des Landes Berlin. Nähere Informationen finden sich auf der [Homepage](#) der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

4. Evaluation des BCP

2024/2025 führte die Technopolis Group eine Evaluation der Förderperioden 2016–2020 sowie 2021–2026 des BCP durch, um die Wirkung des Programms auf die Zielgruppen sowie die Stärken und Schwächen des Förderdesigns zu untersuchen. Auf dieser Grundlage wurden von der Technopolis Group Handlungsempfehlungen formuliert, die in die programmatische und operative Weiterentwicklung des BCP für die neue Laufzeit ab 2027 eingeflossen sind.

Zu den zentralen Empfehlungen für die Weiterentwicklung des BCP gehört, dass angesichts der Heterogenität der Berliner Hochschullandschaft die Vielzahl an Förderansätzen im BCP beibehalten werden sollte. Zudem wird ein stärkerer Fokus auf Stellenformate mit nachhaltiger Wirkung empfohlen, insbesondere auf unbefristete Stellen und eine konsequentere Ausrichtung auf Tenure-Track-Modelle. Darüber hinaus soll die Förderung neuer Ansätze der akademischen Personalgewinnung, unter anderem durch Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung, verstärkt werden. Ein höherer Stellenwert wird auch der strukturellen Verankerung von Maßnahmen im Förderschwerpunkt der hochschulspezifischen Maßnahmen beigemessen. Eine stärkere Vernetzung der Geförderten sollte angestrebt werden.

Der Evaluationsbericht ist abrufbar auf der [Homepage der BCP-Geschäftsstelle](#).

5. Öffentlichkeitsarbeit

Am 05.12.2025 fand an der Humboldt-Universität zu Berlin die Tagung „25 Jahre Berliner

Chancengleichheitsprogramm - Bilanz und Perspektiven“ statt. Die Veranstaltung brachte Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Gleichstellungspolitik zusammen, um auf die Erfolge des Programms bei der Förderung von Frauen an Hochschulen zurückzublicken und zukünftige Herausforderungen zu diskutieren.

Die Ergebnisse der externen Evaluation des BCP wurden der Fachöffentlichkeit präsentiert und ein erster Ausblick auf die Förderschwerpunkte und -bedingungen der neuen BCP-Laufzeit ab 2027 gegeben. Ein Höhepunkt der Veranstaltung war die Verleihung des Prädikats „Gleichstellungsstarke Hochschule“ im Rahmen des Professorinnenprogramms 2030 des Bundes und der Länder an die Freie Universität Berlin, die Technische Universität Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

Die Geschäftsstelle des BCP veröffentlicht regelmäßig Beiträge auf [LinkedIn](#). Sie informiert insbesondere zu Programminhalten, aktuellen Stellenausschreibungen der beteiligten Hochschulen und Veranstaltungen im Themenbereich Chancengleichheit in der Wissenschaft. Darüber hinaus werden Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen vorgestellt, die im Rahmen des BCP gefördert werden.

II. Erfolge und Handlungsauftrag

Das BCP leistet einen maßgeblichen und verlässlichen Beitrag zum Abbau von Unterrepräsentanzen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen. Das Land Berlin ist im Hinblick auf die Frauenanteile bei wissenschaftlichen Positionen im bundesweiten Vergleich zwar gut aufgestellt, jedoch vom politischen Ziel der Parität noch weit entfernt. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sehen vor, rechtzeitig vor Laufzeitende über eine Verlängerung des BCP zu entscheiden.

Bei den im Jahr 2024 erfolgreich abgeschlossenen Promotionen war ein Frauenanteil von 47,5% zu verzeichnen (2001: 39,1%). In der Fächergruppe Mathematik/Naturwissenschaften konnte dieser von 22,8% im Jahr 2001 auf 39,9% und in den Ingenieurwissenschaften von 13,3% auf 28,7% verbessert werden.

Als weiterer Karriereweg zur Erlangung der Lehrbefähigung neben der Habilitation wurde im Jahr 2002 die Juniorprofessur neu eingeführt. Für den Karriereweg Juniorprofessur weisen Frauen eine größere Präferenz auf. Bei einer Gesamtanzahl an Habilitationen 2024 von 101 (2001: 209) betrug der Frauenanteil 30,7% (2001: 17,7%). Von den insgesamt 26 Juniorprofessuren im Jahr 2002 waren zehn mit Wissenschaftlerinnen besetzt, was einem Frauenanteil von 38,5% entsprach. Dieser Wert konnte bis zum Jahr 2024 bei insgesamt 133 Juniorprofessuren auf 57,9% gesteigert werden.

Der Frauenanteil bei den Promotionen und Juniorprofessuren hält sich somit seit vielen Jahren konstant auf hohem Niveau.

Eine insgesamt positive Entwicklung zeigt sich auch bei der Teilhabe von Frauen an den Professuren auf Dauer und auf Zeit: Ihr Anteil konnte seit 2001 von 14,3% auf 37,3% im Jahr 2024 fast verdreifacht werden.

Die Wirkung gezielter Maßnahmen verdeutlicht sich auch in den Natur- und Technikwissenschaften: In den Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften wurde der

Anteil von Professorinnen seit dem Jahr 2001 von 7,6% auf 30,6% mehr als vervierfacht, in den Ingenieurwissenschaften von 6,1% auf 24,6% gesteigert.

Ungeachtet bereits erzielter Erfolge verdeutlichen die Daten den politischen Handlungsbedarf, um die Repräsentanz von Frauen, insbesondere bei wissenschaftlichen Spitzenpositionen, weiter zu verbessern. Fächer mit deutlicher Unterrepräsentanz sollen zukünftig noch stärker in den Fokus von Fördermaßnahmen gestellt werden.

III. Ausgestaltung des Berliner Chancengleichheitsprogramms ab 2027

Die Weiterentwicklung der Programmstruktur war durch einen umfänglichen Partizipationsprozess gekennzeichnet, in den neben der Landeskonzferenz der Rektor*innen und Präsident*innen (LKR) die Auswahlkommission des BCP sowie die Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LakoF) einbezogen waren.

Die Ausgestaltung der Förderinstrumente und Förderbedingungen erfolgte unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Karrierewege verschiedener Hochschultypen, fächerspezifischer Anforderungen sowie der Autonomie der Hochschulen. Dabei einbezogen wurden zudem die Empfehlungen aus der externen Evaluation und die Ergebnisse einer differenzierten Analyse und kritischen Reflexion der bisherigen Förderinstrumente und Rahmenbedingungen sowie der Gleichstellungsdaten der Hochschulen.

– Ziele der Förderung

Neben dem weiterhin zu verfolgenden Ziel der Erhöhung des Anteils von Frauen insbesondere auf Professuren und Leitungspositionen in unterrepräsentierten Fächern wurde als zusätzliches Ziel für die neue Förderperiode die nachhaltige Erhöhung der Zahl und des Anteils von Frauen in Forschungsfeldern, die das Land Berlin im Rahmen seiner forschungspolitischen Strategie definiert, aufgenommen. Zugleich erfolgte eine Ergänzung des Ziels der Überwindung struktureller Hemmnisse um die Berücksichtigung eines intersektionalen Gleichstellungsansatzes, um die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Ungleichheitsdimensionen stärker in der Förderung zu adressieren.

– Laufzeit der neuen Programmperiode

Aufbauend auf den Erfahrungen der aktuellen Förderperiode umfasst die Laufzeit erneut sechs Jahre mit einer sich daran anschließenden zweijährigen Ausfinanzierungsphase. Damit sollen auch zukünftig der Einsatz nachhaltiger Förderinstrumente, wie z. B. vorgezogener Nachfolgeberufungen sowie Professuren mit Tenure Track, gestärkt sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Gewährung verlängerter Förderzeiträume bei Geburt eines Kindes oder der Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen unterstützt werden.

Bei Unterbrechungen aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege- bzw. Familienpflegezeiten können wie bisher zusätzliche Programmmittel zur Vertretung der jeweiligen Stelleninhaberin beantragt werden. Neu eingeführt wird, dass die Vertretung in der Regel durch eine Frau, in begründeten Fällen auch durch einen Mann erfolgen kann.

– **Förderung von Professuren**

Bei der Förderung von Professuren im vollfinanzierten Bereich werden weiterhin vorgezogene Nachfolgeberufungen auf W2- und W3-Professuren sowie W2-Professuren gefördert. Hierbei soll ein noch deutlicherer Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und Bereiche mit ausgeprägter Unterrepräsentanz von Frauen gelegt werden. Dazu erfolgt die Absenkung des Grenzwertes für die Förderfähigkeit von Professuren, mit Ausnahme der Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm. Zukünftig ist eine Förderung bis zu einem Professorinnenanteil im Fach von 25% (bisher 35%) möglich. Abweichungen davon sind in begründeten Fällen bis zu einem Professorinnenanteil im Fach von 35% zulässig. Bei den W2-Professuren ist weiterhin auch eine Förderung im Bereich Geschlechterforschung möglich.

Als zusätzliches Förderinstrument wurden W1-Professuren mit Tenure Track auf W2- und W3-Professuren aufgenommen, um Anreize für langfristige Beschäftigungsperspektiven in der Postdoktorandinnenphase zu setzen. Diese können optional als vorgezogene Nachfolgeberufungen gefördert werden. Ebenfalls neu im Förderportfolio des BCP sind Tandemprofessuren gemäß § 102d des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass Promovierte die erforderliche Berufspraxis für die Berufbarkeit an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften erlangen.

Alle befristeten Professuren sind regelhaft mit einem Tenure Track auszustatten.

Um den Anreiz für die Hochschulen zu verstärken, vorgezogene Nachfolgeberufungen und W2-Professuren mit Tenure Track zu beantragen, wurden die bisherigen Pauschalsätze deutlich erhöht. Für alle Professuren gilt zukünftig, dass im Rahmen der in den Richtlinien festgelegten Pauschalsätze auch Sachausgaben, die über die Grundausstattung der Professur hinausgehen, förderfähig sind.

Die bisherige Regelung, nach der die Förderzusage für eine Professur entfällt, sofern die erste Ruferteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erfolgt, wird modifiziert. Maßgeblich für den Verfall der Förderzusage ist zukünftig der Zeitpunkt, zu dem der Vorschlag für eine erste Ruferteilung bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung eingegangen ist. Die Frist verkürzt sich auf 20 Monate. Für Hochschulen, die das Berufsrecht selbst ausüben, verfällt die Förderzusage, sofern die erste Ruferteilung nicht innerhalb von 15 Monaten bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgewiesen wurde.

– **Innovative Verbundprojekte**

Dieser Förderschwerpunkt wird für gemeinsame Vorhaben von Hochschulen, die dem gleichen Hochschultyp angehören, geöffnet.

– **Hochschulspezifische Maßnahmen**

Die Vielfalt der Förderinstrumente wird beibehalten. Ergänzt werden diese durch Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit von wissenschaftlichen Karrierewegen. Neue Förderinstrumente sind die Tandemprofessur gemäß § 102d des Berliner Hochschulgesetzes,

Stellen für Lektorinnen, Förderinitiativen zur Erleichterung des Übergangs zwischen Schule und Hochschule sowie zwischen den wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen, Vorhaben zur Förderung der Vernetzung sowohl zwischen Geförderten als auch zwischen Geförderten und Alumnae und die Förderung von hybriden Promotionen in einem künstlerischen Fach an einer künstlerischen Hochschule. Durch das eingeführte Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ändert sich ebenfalls die Möglichkeit zur Förderung von Promotionsstellen an diesem Hochschultyp, weil nicht nur kooperative Promotionen gefördert werden können.

Darüber hinaus können die Hochschulen in ihrem vorgegebenen Antragsrahmen auf Grundlage von Planungen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in selbst gewählter Höhe Mittel für ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen (z.B. Gastprofessur, Lehrauftrag) beantragen. Begutachtet wird hierbei durch die Auswahlkommission das vorgelegte Konzept für die beantragten Maßnahmen und nicht mehr jede Einzelmaßnahme.

Neben Personalausgaben können zukünftig auch Ausgaben für Dienstreisen und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Sachausgaben, sofern diese nicht zur Grundausrüstung gehören, beantragt werden.

Aufgrund der zehnprozentigen Absenkung des BCP-Etats der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung, der Einführung neuer Förderinstrumente und der Erhöhung der Pauschalsätze für Professuren im Förderschwerpunkt 1 verringert sich der Finanzierungsbeitrag der Senatsverwaltungen im Bereich der hochschulspezifischen Maßnahmen und somit auch der Antragsrahmen für die Hochschulen einschließlich des von ihnen zu leistenden Kofinanzierungsanteils.

IV. Grundlagen der Förderung für den Zeitraum 2027 bis 2032

– Förderziele

- Nachhaltige Erhöhung der Zahl und des Anteils von Frauen in Fächern, in denen eine deutliche Unterrepräsentanz besteht, insbesondere bei Professuren sowie Leitungspositionen,
- Nachhaltige Erhöhung der Zahl und des Anteils von Frauen in den Forschungsfeldern, die das Land Berlin im Rahmen seiner forschungspolitischen Strategie definiert,
- Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unter Berücksichtigung eines intersektionalen Gleichstellungsansatzes,
- Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.

– Förderschwerpunkte

1. Förderung von Professuren

Eine deutliche Unterrepräsentanz beim Professorinnenanteil in einem Fach im Sinne der Programmrichtlinien ist bis zu den für die Förderschwerpunkte 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5

Buchstabe b) festgelegten Grenzwerten gegeben. In begründeten Fällen ist eine Förderung bis zu einem Professorinnenanteil von 35% im Fach zulässig.

- 1.1 Vorgezogene Nachfolgeberufungen von Frauen auf W2- und W3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25%) und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms.
- 1.2 Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm.
- 1.3 Tandemprofessuren gemäß § 102d des Berliner Hochschulgesetzes in Fächern mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25%).
- 1.4 W1-Juniorprofessuren mit Tenure Track auf W2- und W3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25%); Förderung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen von Frauen auf W1-Juniorprofessuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach optional möglich.
- 1.5 W2-Professuren in der Regel mit Tenure Track, eingeschränkt auf die Bereiche
 - a) Geschlechterforschung, insbesondere mit intersektionaler Perspektive,
 - b) Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25%).
2. Förderung von innovativen Verbundprojekten entsprechend der Zielsetzung des BCP, die von mindestens zwei Berliner Hochschulen durchgeführt werden.
3. Hochschulspezifische Maßnahmen zur
 - wissenschaftlichen Qualifizierung,
 - Förderung der Durchlässigkeit von wissenschaftlichen Karrierewegen,
 - Stabilisierung der wissenschaftlichen Karriere von Frauen in der Postdoktorandinnenphase,
 - Qualifizierung und Professionalisierung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen für eine Professur oder Leitungsposition in Forschung und Lehre,
 - Herstellung von geschlechtergerechten Strukturen und Kulturen sowie zur Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.

– Finanzierung des Programms

Zur Finanzierung des Programms werden Fördermittel in Höhe von bis zu 3.570.700 Euro jährlich benötigt:

- 920.700 Euro Landesmittel der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung (Kapitel 1180, Titel 68500),
- 1.900.000 Euro Landesmittel der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung (Kapitel 0910, Titel 68500),
- 750.000 Euro Mittel der Hochschulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Globalzuschüsse.

Für die Schwerpunkte 1 und 2 werden jährlich Fördermittel in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro vorgehalten.

Die Hochschulen können zum Förderschwerpunkt „Hochschulspezifische Maßnahmen“ Anträge auf Zuweisung von Mitteln in einem vorgegebenen Finanzvolumen nur stellen, wenn sie die Gegenfinanzierung der Maßnahmen sicherstellen. Diese beträgt wie bisher bei der Weißensee Kunsthochschule Berlin, der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin sowie der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin mindestens 33%, bei allen anderen antragsberechtigten Hochschulen einschließlich der Charité – Universitätsmedizin Berlin mindestens 40%.

– **Laufzeit des Programms**

Unabhängig von einer etwaigen Verlängerung des Programms wird die Laufzeit für die Haushaltsjahre 2027 bis 2032 festgesetzt und um eine zweijährige Ausfinanzierungsphase ergänzt, in der nicht verausgabte Mittel aus der regulären Programmlaufzeit zur Beendigung geförderter Vorhaben eingesetzt werden können.

– **Förderverfahren und Vergabe der Fördermittel**

Die Vergabe der Fördermittel basiert auf einem strukturierten Antragsverfahren. Eine Auswahlkommission, deren Mitglieder auf einvernehmlichen Vorschlag der Landeskonzferenz der Rektor*innen und Präsident*innen und der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten durch die für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen berufen werden, entscheidet über die Anträge und Vergabe der Mittel aufgrund eigener Beratungen. Der Geschäftsstelle des BCP obliegt die Beratung zu Fördervorhaben und zum Förderverfahren, die organisatorisch-administrative Betreuung des Programms sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Programm.

– **Berichterstattung**

Die für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen legen bis zum 31.12.2029 dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vor.

V. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:

Aus der Fortsetzung des Programms resultieren für die Jahre 2027 bis 2032 im Einzelplan 11 (Kapitel 1180, Titel 68500) jährliche Ausgaben in Höhe von bis zu 920.700 Euro und im Einzelplan 09 (Kapitel 0910, Titel 68500) jährliche Ausgaben in Höhe von bis zu 1.900.000 Euro.

Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 18.12.2025 über das Haushaltsgesetz 2026/2027 sind Mittel zur Programmfinanzierung ab 2027 wie folgt vorgesehen:

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	Ansatz 2027
1180	68500	Förderung der Frauen in Forschung und Lehre	921.000 €
0910	68500	Förderung der Frauen in Forschung und Lehre	1.900.000 €

Zudem sind jeweils Verpflichtungsermächtigungen 2026 im Kapitel 1180, Titel 68500, in Höhe von 1.842.000 € (je 921.000 € zulasten 2027 und 2028) und im Kapitel 0910, Titel 68500, in Höhe von 9.500.000 € (je 1.900.000 € zulasten 2027 bis 2031) veranschlagt.

Zur Sicherstellung der Programmfinanzierung sollen die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.

Zudem werden überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wie folgt erforderlich:

1) im Kapitel 1180, Titel 68500 im Haushaltsjahr 2026

zulasten:

2029: 921.000 €

2030: 921.000 €

2031: 921.000 €

2032: 921.000 €

Gesamt: 3.684.000 €

2) im Kapitel 0910, Titel 68500 im Haushaltsjahr 2026

zulasten:

2032: 1.900.000 €

Gesamt: 1.900.000 €

Die Verpflichtungsermächtigung im Kapitel 0910, Titel 68500, ist gem. § 1 Abs. 2 HG 26/27 gesperrt.

Auswirkungen auf die Einnahmen ergeben sich nicht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14.07.2026

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Bürgermeisterin

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Cansel Kizeltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Gemeinsame Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (BCP) für die Förderperiode 2021 bis 2026 vom 28.04.2021	Gemeinsame Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (BCP) für die Förderperiode 2027 bis 2032 vom Stand 26.03.2026
Zielsetzung Das Land Berlin setzt sich angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf fast allen wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationsebenen, insbesondere bei Professuren sowie Leitungspositionen, weiterhin unterrepräsentiert sind, für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und zur Herstellung von geschlechtergerechten Strukturen und Kulturen ein.	Zielsetzung Frauen sind in Forschung, Lehre und auf vielen wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationsebenen, insbesondere bei Professuren sowie Leitungspositionen, weiterhin unterrepräsentiert. Das Land Berlin setzt sich angesichts dieser Tatsache für gezielte Maßnahmen zur Herstellung von geschlechtergerechten Strukturen und Kulturen und zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen mit dem Ziel ihrer paritätischen Teilhabe ein.
Ziele der Förderung sind: – Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre, – Erhöhung der Zahl von Frauen auf Professuren sowie Leitungspositionen in Forschung und Lehre, – Erhöhung der Teilhabe von Frauen in allen Disziplinen, in denen eine deutliche Unterrepräsentanz besteht, – Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.	Ziele der Förderung sind: – Nachhaltige Erhöhung der Zahl und des Anteils von Frauen in Fächern, in denen eine deutliche Unterrepräsentanz besteht, insbesondere bei Professuren sowie Leitungspositionen, – Nachhaltige Erhöhung der Zahl und des Anteils von Frauen in den Forschungsfeldern, die das Land Berlin im Rahmen seiner forschungspolitischen Strategie definiert, – Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unter Berücksichtigung eines intersektionalen Gleichstellungsansatzes, – Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.
1. <u>Förderschwerpunkte</u>	I. <u>Förderschwerpunkte</u>
	1. Förderung von Professuren Eine deutliche Unterrepräsentanz beim Professorinnenanteil in einem Fach im Sinne dieser Richtlinien ist bis zu den für die Förderschwerpunkte 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 Buchstabe b) festgelegten Grenzwerten gegeben. In begründeten Fällen ist eine Förderung bis zu einem Professorinnenanteil von 35 % im Fach zulässig.
1.1. Vorgezogene Nachfolgeberufungen von Frauen auf W 2- und W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 35 %) und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms.	1.1 Vorgezogene Nachfolgeberufungen von Frauen auf W 2- und W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25 %) und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms.
1.2 Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm.	1.2 Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm.
	1.3 Tandemprofessuren gemäß § 102d des Berliner Hochschulgesetzes in Fächern mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25 %).
	1.4 W 1-Juniorprofessuren mit Tenure Track auf W 2- und W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25 %); Förderung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen von Frauen auf W 1-Juniorprofessuren mit Tenure Track auf W 2- und W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach optional möglich.
1.3 Befristete W 2-Professuren eingeschränkt auf die Bereiche	1.5 W 2-Professuren in der Regel mit Tenure Track, eingeschränkt auf die Bereiche

a) Geschlechterforschung, insbesondere mit intersektionaler Perspektive,	a) Geschlechterforschung, insbesondere mit intersektionaler Perspektive,
b) Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %).	b) Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach an Berliner Hochschulen (bis max. 25 %).
1.4. Förderung hochschulübergreifender innovativer Projekte, an denen mindestens zwei Hochschulen vorzugsweise unterschiedlichen Typs des Landes Berlin beteiligt sind, mit dem vorrangigen Ziel der Erhöhung des Frauenanteils an Professuren.	2. Förderung von innovativen Verbundprojekten entsprechend der Zielsetzung des BCP, die von mindestens zwei Berliner Hochschulen durchgeführt werden.
1.5. Hochschulspezifische Maßnahmen zur wissenschaftlichen Qualifizierung und zur Stabilisierung der wissenschaftlichen Karriere von Frauen in der Postdoktorandinnenphase, zur Qualifizierung und Professionalisierung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen für eine Professur oder Leitungsposition in Forschung und Lehre, zur Herstellung von geschlechtergerechten Strukturen und Kulturen sowie zur Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.	3. Hochschulspezifische Maßnahmen zur – wissenschaftlichen Qualifizierung, – Förderung der Durchlässigkeit von wissenschaftlichen Karrierewegen, – Stabilisierung der wissenschaftlichen Karriere von Frauen in der Postdoktorandinnenphase, – Qualifizierung und Professionalisierung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen für eine Professur oder Leitungsposition in Forschung und Lehre, – Herstellung von geschlechtergerechten Strukturen und Kulturen sowie zur Implementierung von Genderaspekten in Forschung und Lehre.
2. Fördervoraussetzungen, Umfang der Förderung, Antragsverfahren <i>Siehe unten; Reihenfolge zwecks Vergleichbarkeit an neuen Entwurf in Spalte 2 angepasst</i>	
2.6 Allgemeine Regelungen zur Beantragung	II. Allgemeine Regelungen zur Beantragung
Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin, die Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie die beiden konfessionellen Hochschulen mit Sitz im Land Berlin.	Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin, die Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie die beiden konfessionellen Hochschulen mit Sitz im Land Berlin.
Der erstmalige Termin zur Beantragung von Fördermitteln wird den Hochschulen rechtzeitig mitgeteilt. Die Anträge sind in schriftlicher Form fristgemäß an die Geschäftsstelle des Programms an der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten. Sie sind von der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.	Der erstmalige Termin zur Beantragung von Fördermitteln wird den Hochschulen rechtzeitig mitgeteilt. Die Anträge sind in schriftlicher Form fristgemäß an die Geschäftsstelle des Programms an der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten. Sie sind von der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.
Mit der erstmaligen Antragstellung müssen die Hochschulen ihr aktuelles Gleichstellungskonzept einreichen, das gemäß der Vereinbarung in den Hochschulverträgen 2018 – 2022 bis spätestens 31.12.2022 in aktualisierter Fassung vorzulegen ist. Bei der Aktualisierung des Gleichstellungskonzepts sind die formulierten Ziele sowie Maßnahmen mit der strategischen Struktur- und Personalentwicklungsplanung der Hochschule – insbesondere in Hinblick auf die Eignung von Professuren für vorgezogene Nachfolgeberufungen – zu verbinden. Die Gleichstellungskonzepte werden bei der Bewertung der Anträge berücksichtigt.	Mit der erstmaligen Antragstellung müssen die Hochschulen ihr aktuelles Gleichstellungskonzept einreichen. Dieses wird bei der Bewertung der Anträge berücksichtigt. Bei einer zukünftigen Aktualisierung des Gleichstellungskonzepts sind die formulierten Ziele sowie Maßnahmen mit der strategischen Struktur- und Personalentwicklungsplanung der Hochschule – insbesondere in Hinblick auf die Eignung von Professuren für vorgezogene Nachfolgeberufungen – zu verbinden.
Professuren, deren Ausschreibung ab dem 28.04.2021 erfolgt ist, können im Rahmen dieser Richtlinien einbezogen werden.	Professuren, deren Ausschreibung ab dem [Datum des Inkrafttretens der RL] erfolgt ist, können im Rahmen dieser Richtlinien einbezogen werden.
Eine deutliche Unterrepräsentanz beim Professorinnenanteil in einem Fach im Sinne dieser Richtlinien ist bis zu den für die Förderschwerpunkte 1.1 und 1.3 festgelegten Grenzwerten gegeben. In begründeten Fällen ist eine Förderung auch dann zulässig, wenn der Anteil von Professorinnen im Fach diese Werte übersteigt.	
Sofern im Rahmen der Antragstellung Angaben zur Unterrepräsentanz von Frauen bei den Promotionen oder Professuren im Fach nachgewiesen werden müssen, sind zusätzlich zu den hochschulinternen Zahlen die entsprechenden Vergleichswerte aller antragsberechtigten Hochschulen aufzuführen. Bei künstlerischen Professuren	Sofern im Rahmen der Antragstellung Angaben zur Unterrepräsentanz von Frauen bei den Promotionen oder Professuren im Fach nachgewiesen werden müssen, sind zusätzlich zu den hochschulinternen Zahlen die entsprechenden Vergleichswerte aller antragsberechtigten Hochschulen aufzuführen. Bei künstlerischen Professuren

sind die entsprechenden statistischen Daten der künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin einschließlich UdK zugrunde zu legen.	sind die entsprechenden statistischen Daten der künstlerischen Hochschulen des Landes Berlin einschließlich UdK zugrunde zu legen.
	Den Hochschulen steht es frei, bei einem besonderen Gewinnungsinteresse in Berufungsverfahren höher zu verhandeln als die Programmpauschale es vorsieht. Die zusätzlichen Mittel müssen von der Hochschule selbst getragen werden.
Bewilligte Fördermittel für befristete Professuren können im Falle der Abwehr eines Rufes der geförderten Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf eine unbefristete Professur außerhalb Berlins auf Antrag weiterhin genutzt werden, sofern sie zur vorzeitigen Überführung der Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf eine unbefristete Professur an der Hochschule dienen.	Bewilligte Fördermittel für befristete Professuren, Professuren mit Tenure Track sowie Tandemprofessuren können im Falle der Abwehr eines Rufes der geförderten Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf eine unbefristete Professur außerhalb Berlins auf Antrag weiterhin genutzt werden, sofern sie zur vorzeitigen Überführung der Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf eine unbefristete Professur an der Hochschule dienen. Entsteht bei der Überführung eine Differenz in den Personalkosten, können die Hochschulen den Ausgleich der Differenz entsprechend der in diesen Richtlinien festgelegten Fördersummen beantragen.
Bei der Beantragung von Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Benennung von Personen zu verzichten, da die Bewilligung nicht ad personam erfolgt. Im Einzelfall sind im Förderschwerpunkt 1.5 – Hochschulspezifische Maßnahmen – Ausnahmen von dieser Regelung zulässig. Die Durchführung ordnungsgemäßer, an der Bestenauslese orientierter Stellenbesetzungsverfahren obliegt der beantragenden Hochschule.	Bei der Beantragung von Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Benennung von Personen zu verzichten, da die Bewilligung nicht ad personam erfolgt. Im Einzelfall sind im Förderschwerpunkt 3 – Hochschulspezifische Maßnahmen – Ausnahmen von dieser Regelung zulässig. Die Durchführung ordnungsgemäßer, an der Bestenauslese orientierter Stellenbesetzungsverfahren obliegt der beantragenden Hochschule.
Die Hochschulen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen Arbeitsverträge für die Dauer der jeweiligen Projektlaufzeit abzuschließen. Die Ausgestaltung der Vertragslaufzeiten für Qualifikationsstellen orientiert sich an den Vorgaben der Hochschulverträge. Die Förderdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre.	Die Hochschulen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen Arbeitsverträge für die Dauer der jeweiligen Projektlaufzeit abzuschließen. Die Ausgestaltung der Vertragslaufzeiten und des Beschäftigungsanteils orientiert sich an den Vorgaben der Hochschulverträge.
Bei Unterbrechung des Beschäftigungs- und Dienstverhältnisses aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege- bzw. Familienpflegezeit können die bewilligten Fördermittel für Zeiten der Verlängerung des Beschäftigungs- und Dienstverhältnisses längstens bis zum 31.12.2028 verausgabt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zur Vertretung der Stelleninhaberin zu beantragen.	Bei Unterbrechung des Beschäftigungs- und Dienstverhältnisses aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflege- bzw. Familienpflegezeit können die bewilligten Fördermittel innerhalb der Förderperiode für Zeiten der Verlängerung des Beschäftigungs- und Dienstverhältnisses längstens bis zum 31.12.2034 verausgabt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zur Vertretung der Stelleninhaberin, die in der Regel durch eine Frau wahrzunehmen ist, zu beantragen.
Das BCP fördert vorrangig die Konzipierung und den Aufbau strukturell wirkender Fördermaßnahmen. Folgeanträge können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn eine maßgebliche inhaltliche Weiterentwicklung nachweisbar ist. Die Verstetigung von Programmen, Projekten und Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Hochschulen.	Das BCP fördert vorrangig die Konzipierung und den Aufbau strukturell wirkender Fördermaßnahmen. Folgeanträge können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn eine maßgebliche inhaltliche Weiterentwicklung nachweisbar ist. Die Verstetigung von Programmen, Projekten und Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Hochschulen.
<u>2. Fördervoraussetzungen, Umfang der Förderung, Antragsverfahren</u>	<u>III. Fördervoraussetzungen, Umfang der Förderung, Antragsverfahren</u>
<u>Zum Förderschwerpunkt vorgezogene Nachfolgeberufungen (siehe 1.1)</u>	<u>1.1 Zum Förderschwerpunkt vorgezogene Nachfolgeberufungen</u>
Die Hochschulen können Mittel für vorgezogene Nachfolgeberufungen (VNB) von Frauen auf W 2- bzw. W 3- Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach (bis max. 35 %) und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms beantragen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2021 bis 2026 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.	Die Hochschulen können Mittel für vorgezogene Nachfolgeberufungen (VNB) von Frauen auf W 2- bzw. W 3- Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach (bis max. 25%) und auf der Warteliste des Professorinnenprogramms beantragen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2027 bis 2032 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.
Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die jeweilige Professur, unterteilt nach Hochschularten, an. Nach einer Laufzeit von drei Jahren werden die Pauschalsummen überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen durch das Land Berlin gegebenenfalls angepasst.	Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die Professur, unterteilt nach Hochschularten, an. Im dritten Jahr der Förderperiode werden die Pauschalsummen überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen gegebenenfalls angepasst.

<table><tr><th>Maximale Fördermittel je W 3- und W 2- Professur</th><th>Jährliche Fördermittel insgesamt</th><th>Monatliche Fördermittel insgesamt</th></tr><tr><td>Universitäten (inklusive UdK und Charité)</td><td>150.000 Euro</td><td>12.500 Euro</td></tr><tr><td>Künstlerische Hochschulen</td><td>108.000 Euro</td><td>9.000 Euro</td></tr><tr><td>Fachhochschulen</td><td>106.800 Euro</td><td>8.900 Euro</td></tr></table>	Maximale Fördermittel je W 3- und W 2- Professur	Jährliche Fördermittel insgesamt	Monatliche Fördermittel insgesamt	Universitäten (inklusive UdK und Charité)	150.000 Euro	12.500 Euro	Künstlerische Hochschulen	108.000 Euro	9.000 Euro	Fachhochschulen	106.800 Euro	8.900 Euro	<table><tr><th></th><th>Universitäten (inklusive UdK und Charité)</th><th>Künstlerische Hochschulen</th><th>Hochschulen für angewandte Wissenschaften</th></tr><tr><td>Maximale Fördermittel je W 2- und W 3-Professur (jährlich)</td><td>180.000 Euro</td><td>150.000 Euro</td><td>132.000 Euro</td></tr><tr><td>Maximale Fördermittel je W 2- und W 3-Professur (monatlich)</td><td>15.000 Euro</td><td>12.500 Euro</td><td>11.000 Euro</td></tr></table>		Universitäten (inklusive UdK und Charité)	Künstlerische Hochschulen	Hochschulen für angewandte Wissenschaften	Maximale Fördermittel je W 2- und W 3-Professur (jährlich)	180.000 Euro	150.000 Euro	132.000 Euro	Maximale Fördermittel je W 2- und W 3-Professur (monatlich)	15.000 Euro	12.500 Euro	11.000 Euro
Maximale Fördermittel je W 3- und W 2- Professur	Jährliche Fördermittel insgesamt	Monatliche Fördermittel insgesamt																							
Universitäten (inklusive UdK und Charité)	150.000 Euro	12.500 Euro																							
Künstlerische Hochschulen	108.000 Euro	9.000 Euro																							
Fachhochschulen	106.800 Euro	8.900 Euro																							
	Universitäten (inklusive UdK und Charité)	Künstlerische Hochschulen	Hochschulen für angewandte Wissenschaften																						
Maximale Fördermittel je W 2- und W 3-Professur (jährlich)	180.000 Euro	150.000 Euro	132.000 Euro																						
Maximale Fördermittel je W 2- und W 3-Professur (monatlich)	15.000 Euro	12.500 Euro	11.000 Euro																						
Der für eine Professur gewährte Betrag beinhaltet Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte, Honorarverträge für Gastvorträge).	Der für eine Professur gewährte Förderbetrag beinhaltet – Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Beschäftigte, Honorarverträge für Gastvorträge), – Sachmittel, die von der geförderten Professorin flexibel verausgabt werden können und nicht zur Grundausrüstung gehören. Nicht verausgabte Mittel bei den Personalkosten für die Professur können zur Deckung der Ausgaben für deren Personal- und Sachmittelausrüstung verwendet werden. Dies gilt auch umgekehrt.																								
In besonders begründeten Fällen können die Hochschulen in Fächern, in denen Professorinnen nur bis max. 25 % repräsentiert sind, über die oben aufgeführten Beträge hinaus zusätzliche Mittel für die Berufung einer Professorin beantragen. Es ist möglich, sowohl erhöhte Personalausgaben als auch Sachmittelausgaben, soweit diese nicht zur Grundausrüstung gehören, geltend zu machen.	Die Hochschulen können bei ausgeprägtem Gewinnungsinteresse zusätzliche Mittel über die oben aufgeführten Beträge hinaus beantragen. Dies umfasst sowohl zusätzliche Personalausgaben als auch Sachmittel, die der Berufung über die Grundausrüstung hinaus zugutekommen.																								
Die Förderhöchstdauer für VNB beträgt drei Jahre. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2027 kann die Ausfinanzierung der VNB längstens bis zum 31.12.2028 erfolgen.	Die Förderhöchstdauer für VNB beträgt drei Jahre. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2033 kann die Ausfinanzierung der VNB längstens bis zum 31.12.2034 erfolgen.																								
Die Förderzusage verfällt, sofern eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgt ist.	Die Förderzusage verfällt, sofern der Vorschlag für eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von 20 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung eingegangen ist. Für Hochschulen, die das Berufsrecht selbst ausüben, verfällt die Förderzusage, sofern die erste Ruferteilung nicht innerhalb von 15 Monaten bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgewiesen wurde.																								
Die Anträge sollen beinhalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – ggf. Höhe und Art der zusätzlich beantragten Fördermittel sowie Begründung, – Einordnung in den Stellen- und Strukturplan (Name der bisherigen Stelleninhaberin/des bisherigen Stelleninhabers; Nennung der Strukturstelle, auf welche sich die Förderung beziehen soll), – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt,	Die Anträge sollen beinhalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – Angaben zur Grundausrüstung der Professur, – ggf. Höhe und Art der zusätzlich beantragten Fördermittel sowie Begründung, – Einordnung in den Stellen- und Strukturplan (Name der bisherigen Stelleninhaberin/des bisherigen Stelleninhabers; Nennung der Strukturstelle, auf welche sich die Förderung beziehen soll), – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden,																								

– Termin der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Hochschule für diese Professur.	– Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt, – Termin der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Hochschule für diese Professur.				
<u>Zum Förderschwerpunkt Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm (siehe 1.2)</u>	<u>1.2 Zum Förderschwerpunkt Gegenfinanzierung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen im Professorinnenprogramm</u>				
Sofern sich Hochschulen am „Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“ beteiligen, können die im BCP bewilligten Mittel als Eigenanteil bzw. Gegenfinanzierung eingesetzt werden.	Sofern sich Hochschulen am „Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen“ beteiligen, können die im BCP bewilligten Mittel als Eigenanteil bzw. Gegenfinanzierung eingesetzt werden.				
Das BCP stellt die länderseitige Gegenfinanzierung der im Professorinnenprogramm geförderten vorgezogenen Nachfolgeberufungen bereit. Hierfür können jederzeit bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme über das BCP beantragt werden. Die Höhe der Zuweisung aus dem BCP ist an den Bewilligungsbescheid des Projektträgers gebunden, es gelten seine Verwendungsrichtlinien.	Das BCP stellt die länderseitige Gegenfinanzierung der im Professorinnenprogramm geförderten vorgezogenen Nachfolgeberufungen bereit. Hierfür können jederzeit bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme über das BCP beantragt werden. Die Höhe der Zuweisung aus dem BCP ist an den Bewilligungsbescheid des Projektträgers gebunden, es gelten seine Verwendungsrichtlinien.				
Mittel können bei der Geschäftsstelle des BCP abgefordert werden, sobald der Bewilligungsbescheid des Projektträgers vorliegt.	Mittel können bei der Geschäftsstelle des BCP abgefordert werden, sobald der Bewilligungsbescheid des Projektträgers vorliegt. Änderungen sind unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen.				
Die erstmalige Mittelabforderung für die Gegenfinanzierung soll beinhalten: – Kopien vom Formantrag und Bewilligungsbescheid des Projektträgers, mit Rufannahmeschreiben und Kostenplan, soweit darin nicht enthalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Angabe zum Zeitpunkt des geplanten Übergangs auf die Regelprofessur.	Die erstmalige Mittelabforderung für die Gegenfinanzierung soll beinhalten: – Kopien vom Formantrag und Bewilligungsbescheid des Projektträgers, mit Rufannahmeschreiben und Kostenplan, soweit darin nicht enthalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Angabe zum Zeitpunkt des geplanten Übergangs auf die Regelprofessur.				
	<u>1.3 Zum Förderschwerpunkt Tandemprofessuren</u>				
	Die Hochschulen können Mittel zur Berufung von Frauen auf Tandemprofessuren gemäß §102d des Berliner Hochschulgesetzes für Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %) beantragen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2027 bis 2032 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.				
	Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die Professur einschließlich ihrer Sachmittelausstattung an. Im dritten Jahr der Förderperiode wird die Pauschalsumme überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen gegebenenfalls angepasst.				
	<table border="1"> <tr> <td>Maximale Fördermittel je Tandemprofessur (jährlich)</td><td>Maximale Fördermittel je Tandemprofessur (monatlich)</td></tr> <tr> <td>45.000 Euro</td><td>3.750 Euro</td></tr> </table>	Maximale Fördermittel je Tandemprofessur (jährlich)	Maximale Fördermittel je Tandemprofessur (monatlich)	45.000 Euro	3.750 Euro
Maximale Fördermittel je Tandemprofessur (jährlich)	Maximale Fördermittel je Tandemprofessur (monatlich)				
45.000 Euro	3.750 Euro				

	Der für eine Professur gewährte Förderbetrag beinhaltet Sachmittel, die von der geförderten Professorin flexibel verausgabt werden können und nicht zur Grundausrüstung gehören. Nicht verausgabte Mittel bei den Personalkosten für die Professur können zur Deckung der Ausgaben für deren Sachmittelausrüstung verwendet werden. Dies gilt auch umgekehrt.				
	Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2033 ist die Finanzierung einer Tandemprofessur längstens bis zum 31.12.2034 möglich.				
	Die Förderzusage verfällt, sofern der Vorschlag für eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von 20 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung eingegangen ist. Für Hochschulen, die das Berufungsrecht selbst ausüben, verfällt die Förderzusage, sofern die erste Ruferteilung nicht innerhalb von 15 Monaten bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgewiesen wurde.				
	Die Anträge sollen beinhalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit, – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt, – Angaben zur Grundausrüstung der Professur, – eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht.				
	<u>1.4 Zum Förderschwerpunkt W 1-Juniorprofessuren mit Tenure Track auf W 2- und W 3-Professuren:</u> Förderung von vorgezogenen Nachfolgeberufungen von Frauen auf W 1-Juniorprofessuren mit Tenure Track auf W 2- und W 3-Professuren bei deutlicher Unterrepräsentanz von Professorinnen im jeweiligen Fach optional möglich.				
	Die Hochschulen können Mittel zur Berufung von Frauen auf W 1-Juniorprofessuren für Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %) beantragen, sofern sie eine Anschlussfinanzierung durch einen Tenure Track auf W 2- und W 3-Professuren bereitstellen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2027 bis 2032 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.				
	Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die Professur einschließlich ihrer Sachmittelausrüstung an. Im dritten Jahr der Förderperiode wird die Pauschalsumme überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen gegebenenfalls angepasst.				
	<table border="1"> <tr> <td>Maximale Fördermittel je W 1-Juniorprofessur (jährlich)</td><td>Maximale Fördermittel je W 1-Juniorprofessur (monatlich)</td></tr> <tr> <td>90.000 Euro</td><td>7.500 Euro</td></tr> </table>	Maximale Fördermittel je W 1-Juniorprofessur (jährlich)	Maximale Fördermittel je W 1-Juniorprofessur (monatlich)	90.000 Euro	7.500 Euro
Maximale Fördermittel je W 1-Juniorprofessur (jährlich)	Maximale Fördermittel je W 1-Juniorprofessur (monatlich)				
90.000 Euro	7.500 Euro				

	Der für eine Professur gewährte Förderbetrag beinhaltet Sachmittel, die von der geförderten Professorin flexibel verausgabt werden können und nicht zur Grundausstattung gehören. Nicht verausgabte Mittel bei den Personalkosten für die Professur können zur Deckung der Ausgaben für deren Sachmittelausstattung verwendet werden. Dies gilt auch umgekehrt.
	Im Falle der Beantragung einer vorgezogenen Nachfolgeberufung können die Hochschulen bei ausgeprägtem Gewinnungsinteresse zusätzliche Mittel über die oben aufgeführten Beträge hinaus beantragen. Dies umfasst sowohl zusätzliche Personalausgaben als auch Sachmittel, die der Berufung über die Grundausstattung hinaus zugutekommen.
	W 1-Juniorprofessuren sind mit einem Tenure Track zu versehen. Die maximale Förderdauer beträgt sechs Jahre. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2033 ist die Finanzierung einer W 1-Juniorprofessur längstens bis zum 31.12.2034 möglich.
	Die Förderzusage verfällt, sofern der Vorschlag für eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von 20 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung eingegangen ist. Für Hochschulen, die das Berufsrecht selbst ausüben, verfällt die Förderzusage, sofern die erste Ruferteilung nicht innerhalb von 15 Monaten bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgewiesen wurde.
	Die Anträge sollen beinhalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit, – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt, – Angaben zur Grundausstattung der Professur, – ggf. Höhe und Art der zusätzlich beantragten Fördermittel sowie Begründung, – eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht.
<u>Zum Förderschwerpunkt befristete W 2-Professuren (siehe 1.3)</u>	<u>1.5 Zum Förderschwerpunkt W 2-Professuren in der Regel mit Tenure Track</u>
Die Hochschulen können Mittel zur Berufung von Frauen auf befristete W 2-Professuren in der Geschlechterforschung, insbesondere mit intersektionaler Perspektive, sowie für Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %) beantragen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2021 bis 2026 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.	Die Hochschulen können Mittel zur Berufung von Frauen auf befristete W 2-Professuren in der Geschlechterforschung, insbesondere mit intersektionaler Perspektive, sowie für Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Professorinnen (bis max. 25 %) beantragen, sofern sie in der Regel eine Anschlussfinanzierung durch einen Tenure Track bereitstellen. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2027 bis 2032 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.
Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die befristete W 2-Professur, unterteilt nach Hochschularten, an. Nach einer Laufzeit von drei Jahren werden die Pauschalsummen überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen durch das Land Berlin gegebenenfalls angepasst	Nachfolgende Übersicht gibt die maximale Fördersumme für die Professur einschließlich ihrer Personal- und Sachmittelausstattung, unterteilt nach Hochschularten, an. Im dritten Jahr der Förderperiode werden die Pauschalsummen überprüft und aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen gegebenenfalls angepasst.

<table><tr><th>Maximale Fördermittel je befristete W 2- Professur:</th><th>Jährliche Fördermittel insgesamt</th><th>Monatliche Fördermittel insgesamt</th></tr><tr><td>Universitäten (inklusive UdK und Charité)</td><td>117.600 Euro</td><td>9.800 Euro</td></tr><tr><td>Künstlerische Hochschulen</td><td>108.000 Euro</td><td>9.000 Euro</td></tr><tr><td>Fachhochschulen</td><td>94.800 Euro</td><td>7.900 Euro</td></tr></table>	Maximale Fördermittel je befristete W 2- Professur:	Jährliche Fördermittel insgesamt	Monatliche Fördermittel insgesamt	Universitäten (inklusive UdK und Charité)	117.600 Euro	9.800 Euro	Künstlerische Hochschulen	108.000 Euro	9.000 Euro	Fachhochschulen	94.800 Euro	7.900 Euro	<table><tr><th></th><th>Universitäten (inklusive UdK und Charité)</th><th>Künstlerische Hochschulen</th><th>Hochschulen für angewandte Wissenschaften</th></tr><tr><td>Maximale Fördermittel je W 2-Professur (jährlich)</td><td>180.000 Euro</td><td>150.000 Euro</td><td>132.000 Euro</td></tr><tr><td>Maximale Fördermittel je W 2-Professur (monatlich)</td><td>15.000 Euro</td><td>12.500 Euro</td><td>11.000 Euro</td></tr></table>		Universitäten (inklusive UdK und Charité)	Künstlerische Hochschulen	Hochschulen für angewandte Wissenschaften	Maximale Fördermittel je W 2-Professur (jährlich)	180.000 Euro	150.000 Euro	132.000 Euro	Maximale Fördermittel je W 2-Professur (monatlich)	15.000 Euro	12.500 Euro	11.000 Euro
Maximale Fördermittel je befristete W 2- Professur:	Jährliche Fördermittel insgesamt	Monatliche Fördermittel insgesamt																							
Universitäten (inklusive UdK und Charité)	117.600 Euro	9.800 Euro																							
Künstlerische Hochschulen	108.000 Euro	9.000 Euro																							
Fachhochschulen	94.800 Euro	7.900 Euro																							
	Universitäten (inklusive UdK und Charité)	Künstlerische Hochschulen	Hochschulen für angewandte Wissenschaften																						
Maximale Fördermittel je W 2-Professur (jährlich)	180.000 Euro	150.000 Euro	132.000 Euro																						
Maximale Fördermittel je W 2-Professur (monatlich)	15.000 Euro	12.500 Euro	11.000 Euro																						
Der für eine Professur gewährte Betrag beinhaltet Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Hilfskräfte, Honorarverträge für Gastvorträge).	Der für eine Professur gewährte Förderbetrag beinhaltet – Mittel zu deren Ausstattung mit personellen Ressourcen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, studentische Beschäftigte, Honorarverträge für Gastvorträge), – Sachmittel, die von der geförderten Professorin flexibel verausgabt werden können und nicht zur Grundausrüstung gehören. Nicht verausgabte Mittel bei den Personalkosten für die Professur können zur Deckung der Ausgaben für deren Personal- und Sachmittelausrüstung verwendet werden. Dies gilt auch umgekehrt.																								
Die Förderdauer für eine befristete W 2-Professur beträgt vier Jahre. Sofern die Hochschule die Professur mit einem Tenure Track versieht oder die Verstetigung der Professur aus eigenen Mitteln der Hochschule zusichert, werden die Fördermittel für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2027 kann die Ausfinanzierung der befristeten W 2-Professur längstens bis zum 31.12.2028 erfolgen.	W 2-Professuren sind in der Regel mit einem Tenure Track zu versehen. Die maximale Förderdauer beträgt in diesen Fällen sechs Jahre. Sofern W 2-Professuren keinen Tenure Track aufweisen, erfolgt die Förderung für maximal vier Jahre. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2033 ist die Finanzierung einer befristeten W 2-Professur längstens bis zum 31.12.2034 möglich.																								
Die Förderzusage verfällt, sofern eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgt ist.	Die Förderzusage verfällt, sofern der Vorschlag für eine erste Ruferteilung nicht innerhalb von 20 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung eingegangen ist. Für Hochschulen, die das Berufsrecht selbst ausüben, verfällt die Förderzusage, sofern die erste Ruferteilung nicht innerhalb von 15 Monaten bei der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgewiesen wurde.																								
Die Anträge sollen beinhalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit, – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt (gilt nur für Förderschwerpunkt 1.3, Buchst. b), – eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht, – ggf. Zusicherung der Hochschule zur Verstetigung der Professur aus eigenen Mitteln oder Nachweis der Absicherung eines Tenure Track, sofern eine Förderdauer von 6 Jahren beantragt wird.	Die Anträge sollen beinhalten: – Zweckbestimmung und Beschreibung der Professur, – Ggf. Angaben zur Grundausrüstung der Professur, – Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit, – Einordnung der Maßnahme in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Nachweis der Professorinnenquote im Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen insgesamt (gilt nur für Förderschwerpunkt 1.5, Buchst. b), – eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht, – Nachweis eines Tenure Track oder Erläuterungen zur Abweichung von dieser Regel.																								

<u>Zum Förderschwerpunkt hochschulübergreifende innovative Projekte (siehe 1.4)</u>	2. <u>Zum Förderschwerpunkt innovative Verbundprojekte</u>
Zur Förderung hochschulübergreifender innovativer Projekte mit dem vorrangigen Ziel der Erhöhung des Frauenanteils an Professuren können im Rahmen eines Verbundantrags Mittel für Qualifikationsstellen (u.a. kooperative Promotionen) sowie für die Koordination von Projekten beantragt werden. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2021 bis 2026 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.	Zur Förderung innovativer Verbundprojekte können im Rahmen eines hochschulübergreifenden Antrags Personalmittel u.a. für Promotions- oder Postdoktorandinnenstellen und Sachmittel beantragt werden. Die beantragten Personal- und Sachmittel sind im Finanzierungsplan detailliert auszuweisen. Reine Sachmittelanträge sind nicht zulässig. Über den erstmaligen Termin hinaus sind Antragstellungen während der Förderperiode 2027 bis 2032 zweimal jährlich, jeweils zum 10. Dezember und 10. Juni, möglich.
Die Beantragung der einmaligen Verlängerung eines Verbundprojektes ist möglich.	Die Beantragung der einmaligen Verlängerung eines Verbundprojektes ist möglich.
Die Anträge sollen beinhalten: – Zielstellung der beantragten Maßnahme, – Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit, – Benennung der beteiligten Hochschulen (mindestens zwei Berliner Hochschulen vorzugsweise unterschiedlichen Hochschultyps) und ggf. weiterer außerhochschulischer Kooperationspartner, – Einordnung der Maßnahme in die Gleichstellungskonzepte der beteiligten Hochschulen, – Finanzierungsplan.	Die Anträge sollen beinhalten: – Zielstellung der beantragten Maßnahme, – Konzeption zu dieser Maßnahme sowie ihre Laufzeit, – Benennung der beteiligten Hochschulen (mindestens zwei Berliner Hochschulen vorzugsweise unterschiedlichen Hochschultyps) und ggf. weiterer außerhochschulischer Kooperationspartner, – Einordnung der Maßnahme in die Gleichstellungskonzepte der beteiligten Hochschulen, – Finanzierungsplan.
Im Falle eines Antrages auf Verlängerung sind zusätzlich vorzulegen: – Stärken-Schwächen-Analyse, – Angaben zur Einwerbung von Kofinanzierungsmitteln, – Aussagen zur geplanten Verstetigung des Projektes.	Im Falle eines Antrages auf Verlängerung sind zusätzlich vorzulegen: – Evaluationsergebnisse, – Angaben zur Einwerbung von Kofinanzierungsmitteln, – Aussagen zur geplanten Verstetigung des Projektes.
<u>Zum Förderschwerpunkt hochschulspezifische Maßnahmen (siehe 1.5)</u>	3. <u>Zum Förderschwerpunkt hochschulspezifische Maßnahmen</u>
In einem vorgegebenen Finanzrahmen können die Hochschulen während der Förderperiode 2021 bis 2026 jederzeit Anträge auf Zuweisung von Mitteln stellen für:	3.1 In einem vorgegebenen Antragsrahmen (siehe Anlage) können die Hochschulen während der Förderperiode 2027 bis 2032 Anträge auf Zuweisung von Mitteln stellen für:
	– Tandemprofessuren gemäß § 102d des Berliner Hochschulgesetzes,
– W 2-Professuren auf Zeit in den unter 1.3 genannten Bereichen,	– W 2-Professuren in der Regel mit Tenure Track in den unter 1.5 genannten Bereichen,
– W 1-Juniorprofessuren,	– W 1-Juniorprofessuren mit Tenure Track,
	– Lektorinnen-Stellen,
– Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen (mindestens 1 Semester inkl. vorlesungsfreier Zeit),	– Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen (mindestens 2 Semester inkl. vorlesungsfreier Zeit),
– Lehraufträge (Genderaspekte in Forschung und Lehre, MINT-Bereich, künstlerischer Bereich),	– Lehraufträge (Genderaspekte in Forschung und Lehre, MINT-Bereich, künstlerischer Bereich),
– Qualifikationsstellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen • Förderung von kooperativen Promotionen an Berliner Hochschulen für Fachhochschulabsolventinnen und Absolventinnen von Kunsthochschulen ohne Promotionsrecht sowie Absolventinnen der Universität der Künste in Fächern, für die sie kein Promotionsrecht besitzt, • Förderung von Postdoktorandinnen-Stellen,	– Qualifikationsstellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen: • Förderung von Promotionen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, • Förderung von hybriden Promotionen in einem künstlerischen Fach an einer künstlerischen Hochschule,

• Förderung künstlerischer Vorhaben,	• Förderung von (kooperativen) Promotionen an Berliner Hochschulen für Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Absolventinnen von Kunsthochschulen ohne Promotionsrecht sowie Absolventinnen der Universität der Künste in Fächern, für die sie kein Promotionsrecht besitzt, • Förderung von Postdoktorandinnen-Stellen, • Förderung künstlerischer Vorhaben,
– Mentoring-Programme (personelle Ressourcen und Sachmittel),	– Mentoring-Programme (Personal- und Sachmittel),
– Innovative Projekte (personelle Ressourcen und Sachmittel).	– Innovative Projekte (Personal- und Sachmittel),
	– Förderinitiativen zur Erleichterung des Übergangs zwischen Schule und Hochschule sowie Förderung mit Fokus auf Übergänge zwischen Hochschulabschluss, Promotion und folgenden Qualifikations- und Karrierestufen zum weiteren Verbleib im Hochschulbereich (Personal- und Sachmittel),
	– Vorhaben zur Förderung der Vernetzung sowohl zwischen Geförderten als auch zwischen Geförderten und Alumnae des BCP (Personal- und Sachmittel).
	3.2 Neben den unter 3.1 benannten Fördermöglichkeiten können die Hochschulen in ihrem vorgegebenen Antragsrahmen (siehe Anlage) in selbst gewählter Höhe Mittel für ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen ohne Begutachtung der Einzelmaßnahme durch die Auswahlkommission beantragen, zum Beispiel zur hochschulinternen Karriereförderung oder Unterstützung und Vernetzung von Frauen. Die Verwendung der Gelder wird von der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fachlich und inhaltlich geplant. Über die Administration der Mittel entscheidet die Hochschule. Für die Auswahl und Vergabe der Mittel ist hochschulintern ein Verfahren zu entwickeln, an dem für Fragen der Gleichstellung zuständige Gremien der Hochschule sowie ggf. Fakultäten bzw. Fachbereiche zu beteiligen sind. Die Antragstellung erfolgt über die Hochschulleitung in Abstimmung mit den hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ist einmalig, wiederkehrend oder für mehrere Jahre möglich.
	3.3 Hinweise zur Antragstellung und zu den Förderbedingungen
	Anträge können, über den erstmaligen Antragstermin hinaus, jederzeit gestellt werden. Sie müssen der Geschäftsstelle des BCP spätestens drei Monate vor dem geplanten Förderbeginn vorliegen.
	Neben Personalausgaben können auch Ausgaben für Dienstreisen und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Sachausgaben, sofern diese nicht zur Grundausstattung gehören, beantragt werden.
Diese Maßnahmen müssen die Hochschulen mindestens zu 40 %, die Kunsthochschule Berlin, die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ sowie die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ mindestens zu 33 % mitfinanzieren. Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt gemäß den Förderzielen und Förderkriterien des BCP.	Im Falle der Bewilligung der unter 3.1 beantragten Maßnahmen und des unter 3.2 benannten Finanzrahmens für ergänzende Maßnahmen finanzieren die Hochschulen diese mindestens zu 40 %, die Weißensee Kunsthochschule Berlin, die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin sowie die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin mindestens zu 33 % mit. Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt gemäß den Förderzielen und Förderkriterien des BCP. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
Voraussetzung für die Förderung von Promotionsstellen ist, dass die Promovendinnen kooperativ von einer Berliner Universität und einer Berliner Fach- oder Kunsthochschule betreut werden und einen Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbaren Abschluss einer Fach- oder Kunsthochschule besitzen. Absolventinnen mit einem universitären Abschluss müssen in einem Motivationsschreiben darlegen, dass sie eine Professur an einer Berliner Fach- oder Kunsthochschule anstreben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Absolventinnen mit beiden Abschlüssen an Fach- bzw. Kunsthochschulen bevorzugt.	Voraussetzung für die Förderung von Promotionsstellen ist, dass die Promovendinnen von einer in der Regel im Land Berlin ansässigen Hochschule betreut werden und einen Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbaren Abschluss einer Fach- oder Kunsthochschule besitzen. Absolventinnen mit einem universitären Abschluss müssen in einem Motivationsschreiben darlegen, dass sie eine Professur an einer Berliner Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Kunsthochschule anstreben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Absolventinnen mit beiden Abschlüssen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Kunsthochschulen bevorzugt.

	In begründeten Fällen sind Ausnahmen von diesen Regelungen zulässig.
Die Vergabe von Lehraufträgen dient der Anbahnung einer wissenschaftlichen Karriere und ist mit Instrumenten der Personalentwicklung zu verknüpfen (z. B. Mentoring).	Die Vergabe von Lehraufträgen dient der Anbahnung einer wissenschaftlichen Karriere und ist mit Instrumenten der Personalentwicklung zu verknüpfen (z. B. Mentoring).
W 2-Professuren auf Zeit sollen nach Möglichkeit mit einem Tenure Track bzw. einer Verstetigungsoption versehen werden. Die Förderdauer für eine befristete W 2-Professur beträgt vier Jahre. Sofern die Hochschule die Professur mit einem Tenure Track versieht oder die Verstetigung der Professur aus eigenen Mitteln der Hochschule zusichert, werden die Fördermittel für einen Zeitraum von sechs Jahren gewährt. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2027 kann die Förderung längstens bis zum 31.12.2028 erfolgen.	W 2-Professuren sind in der Regel mit einem Tenure Track zu versehen. Die maximale Förderdauer beträgt in diesen Fällen sechs Jahre. Sofern W 2-Professuren keinen Tenure Track aufweisen, erfolgt die Förderung für maximal vier Jahre. Unabhängig von einer etwaigen Fortschreibung des Programms ab dem Jahr 2033 ist die Finanzierung einer befristeten W 2-Professur längstens bis zum 31.12.2034 möglich.
Die Förderung mehrerer W 2-Professuren auf Zeit, W 1-Juniorprofessuren, Promotionsstellen, Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen sowie Lehraufträge kann ohne Benennung der Einzelmaßnahme als „Pool“ beantragt werden. Die Bewilligung von Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen sowie Lehraufträgen erfolgt in diesen Fällen unter Verzicht auf die Begutachtung der Einzelmaßnahme durch die Auswahlkommission.	Die Förderung mehrerer W 2-Professuren, Tandemprofessuren, W 1-Juniorprofessuren, Promotionsstellen, Stellen für Lektorinnen, Stellen für Postdoktorandinnen und zur Qualifizierung in künstlerischen Bereichen, Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen sowie Lehraufträge kann ohne Benennung der Einzelmaßnahme als „Pool“ beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt mit Ausnahme bei W 2-Professuren, Tandemprofessuren, W 1-Juniorprofessuren und Promotionsstellen unter Verzicht auf die Begutachtung der Einzelmaßnahme durch die Auswahlkommission des BCP. Voraussetzung dafür ist, dass die richtlinienkonforme Auswahl durch ein hochschulinternes Gremium sichergestellt wird.
Eine Überbuchung des Quotenrahmens bei Antragstellung für mehrere W 1-Juniorprofessuren und W 2-Professuren auf Zeit ist möglich. Bei positiver Begutachtung durch die Auswahlkommission ergehen Förderempfehlungen dem Grunde nach. Die Hochschule ist verpflichtet, sofern der Quotenrahmen für die Bewilligung aller beantragten und als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen nicht ausreicht, vor Erlass des Bewilligungsbescheides mitzuteilen, welche Maßnahmen in die Förderung aufgenommen werden sollen.	Eine Überbuchung des Quotenrahmens bei Antragstellung für mehrere W 1-Juniorprofessuren, W 2-Professuren und Tandemprofessuren ist möglich. Bei positiver Begutachtung durch die Auswahlkommission ergehen Förderempfehlungen dem Grunde nach. Die Hochschule ist verpflichtet, sofern der Quotenrahmen für die Bewilligung aller beantragten und als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen nicht ausreicht, vor Erlass des Bewilligungsbescheides mitzuteilen, welche Maßnahmen in die Förderung aufgenommen werden sollen.
Die Anträge sollen beinhalten: – Zielstellung der beantragten Maßnahmen, – Konzeption zu diesen Maßnahmen sowie ihre Laufzeit, – Einordnung der Maßnahmen in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Nachweis des Frauenanteils an den Promotionen im jeweiligen Fach an den Berliner Hochschulen bei Beantragung von Qualifikationsstellen zur Promotion (bezogen auf die antragsberechtigten Berliner Hochschulen), – Nachweis des Frauenanteils an den Professuren bei Beantragung von befristeten W 2-Professuren sowie W 1-Juniorprofessuren, Qualifikationsstellen im Postdoktorandinnen-Bereich bzw. zur Förderung künstlerischer Vorhaben (bezogen auf die antragsberechtigten Berliner Hochschulen), – ggf. eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der befristeten W 1- oder W 2-Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht, – ggf. Zusicherung der Hochschule zur Verstetigung der befristeten W 2-Professur aus eigenen Mitteln oder Nachweis der Absicherung eines Tenure Track, sofern eine Förderdauer von sechs Jahren beantragt wird, – Finanzierungsplan, in dem auch die Beteiligung der Hochschulen an den Kosten der Maßnahmen dargestellt wird.	Die Anträge für die unter 3.1 benannten Personalstellen bzw. Einzelmaßnahmen sollen beinhalten: – Zielstellung der beantragten Maßnahmen, – Benennung des Kooperationsunternehmens (bei Beantragung von Tandemprofessuren), – Konzeption zu diesen Maßnahmen sowie ihre Laufzeit, – Einordnung der Maßnahmen in das Gleichstellungskonzept der Hochschule sowie Nennung von Zielzahlen, soweit vorhanden, – Nachweis des Frauenanteils an den Promotionen im jeweiligen Fach an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen bei Beantragung von Qualifikationsstellen zur Promotion, – Nachweis des Frauenanteils an den Professuren im jeweiligen Fach an der eigenen Hochschule und an den antragsberechtigten Berliner Hochschulen bei Beantragung von Tandemprofessuren, befristeten W 2-Professuren sowie W 1-Juniorprofessuren, Lektorinnen-Stellen sowie Qualifikationsstellen im Postdoktorandinnen-Bereich bzw. zur Förderung künstlerischer Vorhaben, – Angaben zur Grundausstattung der Professur, – ggf. eine Verpflichtungserklärung der Hochschule zur Weiterfinanzierung der W 1-Juniorprofessur oder W 2-Professur nach Ablauf der Förderung, soweit die Vertragslaufzeit darüber hinausreicht, – ggf. Zusicherung der Hochschule zur Verstetigung der befristeten W 2-Professur aus eigenen Mitteln oder Nachweis der Absicherung eines Tenure Track, sofern eine Förderdauer von sechs Jahren beantragt wird, – Finanzierungsplan, in dem auch die Beteiligung der Hochschulen an den Kosten der Maßnahmen dargestellt wird.

Bei der Beantragung von Sachmitteln (nur Mentoring-Programme sowie innovative Projekte) sind diese im Finanzierungsplan detailliert auszuweisen.	Bei der Beantragung von Sachmitteln sind diese im Finanzierungsplan detailliert auszuweisen. Reine Sachmittelanträge sind nicht zulässig.
	Die Anträge für die unter 3.2 genannten ergänzenden Maßnahmen sollen beinhalten: – Hochschulspezifisches Konzept mit Angabe der Laufzeit sowie Erläuterungen zur Auswahl und Zielstellung der damit zu finanzierenden gleichstellungsfördernden Maßnahmen, – Einordnung der Maßnahmen in das Gleichstellungskonzept der Hochschule, – Detaillierte Darstellung der Förderbedingungen und des Auswahlverfahrens, – Finanzierungsplan, in dem auch die Beteiligung der Hochschulen an den Maßnahmen entsprechend des festgelegten Finanzrahmens dargestellt wird, – Erläuterungen zu Monitoring und Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen.
Programm-Management	IV. Programm-Management
<u>Geschäftsführung</u>	1. <u>Geschäftsführung</u>
Die Geschäftsführung für die Umsetzung des Programms obliegt der Humboldt-Universität zu Berlin. Eine Rahmenvereinbarung zwischen den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen und der Humboldt-Universität zu Berlin regelt die dafür erforderlichen Einzelheiten. Aus dem Programm werden der Humboldt-Universität zu Berlin während der Förderperiode 2021 bis 2026 jährlich Mittel in Höhe bis zu 105.000 Euro für die personelle Ausstattung (eine Vollzeitstelle TV-L EG 13), die regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit des BCP sowie die räumliche und sächliche Ausstattung der Geschäftsführung („Gemeinkosten“) bereitgestellt.	Die Geschäftsführung für die Umsetzung des Programms obliegt der Humboldt-Universität zu Berlin. Eine Rahmenvereinbarung zwischen den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen und der Humboldt-Universität zu Berlin regelt die dafür erforderlichen Einzelheiten. Aus dem Programm werden der Humboldt-Universität zu Berlin während der Förderperiode 2027 bis 2032 jährlich Mittel für die personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit des BCP sowie die räumliche und sächliche Ausstattung der Geschäftsführung („Gemeinkosten“) bereitgestellt.
Für die Durchführung einer überregionalen Konferenz und die Finanzierung einer externen wissenschaftlichen Evaluation erhält die Humboldt-Universität zu Berlin zusätzliche Programmmittel in angemessener Höhe. Dies gilt auch für die anteilige Finanzierung der Geschäftsführung in den Jahren 2027 und 2028 für den Fall, dass das Programm nicht über den 31.12.2026 hinaus verlängert wird.	Für die Durchführung einer Konferenz erhält die Humboldt-Universität zu Berlin zusätzliche Programmmittel in angemessener Höhe. Dies gilt auch für die anteilige Finanzierung der Geschäftsführung in den Jahren 2033 und 2034 für den Fall, dass das Programm nicht über den 31.12.2032 hinaus verlängert wird.
Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören: – Öffentlichkeitsarbeit zum Programm, – Fortschreibung des Konzeptes zur Öffentlichkeitsarbeit des BCP, – Ausbau und Betreuung des Alumnae-Netzwerkes, – Beratung der Hochschulen bei der Antragstellung, – Ausschreibungen zum Förderprogramm und Durchführung der Antragsverfahren, – Koordination der Tätigkeit der Auswahlkommission, Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen, – Umsetzung der Förderentscheidungen der Auswahlkommission, – Bewirtschaftung der Fördermittel, – Weiterentwicklung und Umsetzung der Controlling-Strategie für das Programm, – Ausschreibung und Unterstützung einer externen wissenschaftlichen Evaluation des Programms, – Zusammenfassung der jährlichen Berichterstattung der Hochschulen für die Auswahlkommission (jeweils zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres),	Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören: – Eigenverantwortliche Fortschreibung und Umsetzung des Konzepts zur Öffentlichkeitsarbeit des Programms, – Konzeption, Redaktion und Steuerung verschiedener Formate der Öffentlichkeitsarbeit, – Strategischer Ausbau des Alumnae-Netzwerks sowie Organisation und inhaltliche Gestaltung von Netzwerktreffen geförderter Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen, – Fachberatung von Hochschulen zu Fördermöglichkeiten, Antragsmodalitäten und Projektumsetzung inkl. Durchführung von hochschulübergreifenden Antragswerkstätten für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, – Verantwortliche Begleitung und Durchführung des gesamten Antragsverfahrens von Ausschreibungen zum Förderprogramm über Koordination der Tätigkeit der Auswahlkommission, Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen bis zur Umsetzung der Förderentscheidungen der Auswahlkommission, – Bewirtschaftung der Fördermittel nach haushaltsrechtlichen Vorgaben, inkl. Monitoring, Prüfung von Verwendungsnachweisen und Berichterstattung, – Weiterentwicklung und Umsetzung der Controlling-Strategie für das Programm,

– Vorbereitung der Berichte an das Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage der Berichte der Hochschulen.	– Zusammenführung und Analyse der jährlichen Berichte der Hochschulen für die Auswahlkommission (Frist: 1. Juli des Folgejahres), – Zulieferung von Daten und Analysen zum Fördergeschehen für die Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus von Berlin.
<u>Auswahlkommission</u>	2. <u>Auswahlkommission</u>
Die Vergabe der Mittel erfolgt im Auftrag der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen durch eine Auswahlkommission.	Die Vergabe der Mittel erfolgt im Auftrag der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen durch eine Auswahlkommission.
Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeskonzferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen (LKR), drei Vertreterinnen der Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten der Hochschulen (LaKoF), je einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler aus den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung sowie Natur- und Technikwissenschaften und einer Künstlerin bzw. einem Künstler der Berliner Hochschulen sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen.	Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeskonzferenz der Rektor*innen und Präsident*innen der Hochschulen (LKR), drei Vertreterinnen der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen (LaKoF), je einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler aus den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung sowie Natur- und Technikwissenschaften und einer Künstlerin bzw. einem Künstler der Berliner Hochschulen sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen.
Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschulen in der Auswahlkommission werden einvernehmlich von der LaKoF und der LKR vorgeschlagen und für die Dauer der Programmlaufzeit von den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam bestellt.	Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschulen in der Auswahlkommission werden einvernehmlich von der LaKoF und der LKR vorgeschlagen und für die Dauer der Programmlaufzeit von den für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären gemeinsam bestellt.
Die Kommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Laufzeit des Programms.	Die Kommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Laufzeit des Programms und gibt sich eine Geschäftsordnung.
<u>Entscheidungen</u>	3. <u>Förderentscheidungen</u>
Die Auswahlkommission entscheidet über die beantragten Maßnahmen und die Vergabe der Mittel aufgrund eigener Beratungen.	Die Auswahlkommission entscheidet über die beantragten Maßnahmen und die Vergabe der Mittel aufgrund eigener Beratungen.
Die abschließende Entscheidung über vorgezogene Nachfolgeberufungen erfolgt mit Billigung des bzw. der für Wissenschaft und für Frauen zuständigen Staatssekretärs bzw. Staatssekretärin. Ausgenommen davon ist die im Förderschwerpunkt 1.2 angeführte Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms. Die Auswahlkommission folgt der diesbezüglichen Entscheidung des Projektträgers, die sie zur Kenntnis erhält. Sie bewilligt die anteilige Gegenfinanzierung gemäß Förderbescheid des Projektträgers. Für die programmadaquate Umsetzung der Maßnahmen sind die Hochschulen verantwortlich.	
Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; sie bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung der beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen. Bei Abwesenheit der Vertreterin bzw. des Vertreters der für Frauen oder für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung geht deren bzw. dessen Stimmrecht auf die Vertreterin bzw. den Vertreter der jeweils anderen Senatsverwaltung über. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.	Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für Frauen oder für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht. Sie bedürfen dabei auch der Zustimmung der beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen. Bei Abwesenheit der Vertreterin bzw. des Vertreters der für Frauen oder für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung geht deren bzw. dessen Stimmrecht auf die Vertreterin bzw. den Vertreter der jeweils anderen Senatsverwaltung über. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
Mitglieder der Auswahlkommission sind von der Begutachtung, Bewertung und Abstimmung von Anträgen der eigenen Hochschule ausgeschlossen. Finden im Rahmen einer Auswahl Sitzung vergleichende Besprechungen aller	Mitglieder der Auswahlkommission sind von der Begutachtung, Bewertung und Abstimmung von Anträgen der eigenen Hochschule ausgeschlossen. Finden im Rahmen einer Auswahl Sitzung vergleichende Besprechungen aller

eingegangenen Anträge oder en bloc-Abstimmungen statt, können betroffene Mitglieder der Auswahlkommission unter der Maßgabe teilnehmen, dass sie sich in der Diskussion nicht zu Anträgen der eigenen Hochschule äußern.	eingegangenen Anträge oder en bloc-Abstimmungen statt, können betroffene Mitglieder der Auswahlkommission unter der Maßgabe teilnehmen, dass sie sich in der Diskussion nicht zu Anträgen der eigenen Hochschule äußern.
Finanzierung des Programms	V. Finanzierung des Programms
<u>Finanzbedarf</u>	1. <u>Finanzbedarf</u>
Zur Finanzierung des Programms werden während der Förderperiode 2021 bis 2026 Fördermittel in Höhe von bis zu 3.798.000 Euro jährlich benötigt:	Zur Finanzierung des Programms werden während der Förderperiode 2027 bis 2032 Fördermittel in Höhe von bis zu 3.570.700 Euro jährlich benötigt:
– 1.023.000 Euro Landesmittel der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung,	– 920.700 Euro Landesmittel der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung,
– 1.900.000 Euro Landesmittel der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung,	– 1.900.000 Euro Landesmittel der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung,
– 875.000 Euro Mittel der Hochschulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Globalzuschüsse.	– 750.000 Euro Mittel der Hochschulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Globalzuschüsse.
<u>Haushaltsvorgaben zum Mitteleinsatz</u>	2. <u>Haushaltsvorgaben zum Mitteleinsatz</u>
Für die Schwerpunkte 1.1 bis 1.4 werden jährlich Fördermittel in Höhe von ca. 1.500.000 Euro vorgehalten.	Für die Förderschwerpunkte 1 und 2 werden jährlich Fördermittel in Höhe von ca. 1.500.000 Euro vorgehalten.
Die Mittel sind während der Förderperiode 2021 bis 2026 gemäß den Vorgaben dieser Richtlinien übertragbar. Die am Ende der Förderperiode nicht verausgabten Mittel der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen werden zur Ausfinanzierung von Maßnahmen, längstens bis zum 31.12.2028, sowie bei einer etwaigen Fortschreibung des Programms für die neue Förderperiode zur Verfügung gestellt.	Die Mittel sind während der Förderperiode 2027 bis 2032 gemäß den Vorgaben dieser Richtlinien übertragbar. Die Auswahlkommission entscheidet im Jahr 2029 über eine gegebenenfalls erforderliche Nachsteuerung der Programmumsetzung. Die am Ende der Förderperiode nicht verausgabten Mittel der für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen werden zur Ausfinanzierung von Maßnahmen, längstens bis zum 31.12.2034, sowie bei einer etwaigen Fortschreibung des Programms für die neue Förderperiode zur Verfügung gestellt.
Der Berechnungsmodus für den Schwerpunkt 1.5 und die Höhe der quotierten Mittel der einzelnen Hochschulen sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.	Der Berechnungsmodus für den Förderschwerpunkt 3 und die Höhe der quotierten Mittel der einzelnen Hochschulen sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.
<u>Zahlungsmodalitäten</u>	3. <u>Zahlungsmodalitäten</u>
Die Hochschulen erhalten einen Bewilligungsbescheid über den gesamten Förderzeitraum. Beim Förderschwerpunkt 1.2 ist der Bewilligungsbescheid des Projektträgers vorab vorzulegen.	Die Hochschulen erhalten einen Bewilligungsbescheid über den gesamten Förderzeitraum. Beim Förderschwerpunkt 1.2 ist der Bewilligungsbescheid des Projektträgers vorab vorzulegen.
Die Mittel werden auf Anforderung halbjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr überwiesen. Bei Maßnahmen mit Berufungsverfahren sind die Rufannahmeerklärungen dem Anforderungsschreiben beizufügen.	Die Mittel werden auf Anforderung halbjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr überwiesen. Bei Maßnahmen mit Berufungsverfahren sind die Rufannahmeerklärungen dem ersten Anforderungsschreiben beizufügen.
Verzögerungen in der Umsetzung bewilligter Maßnahmen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Bescheide werden durch die Geschäftsstelle entsprechend angepasst.	Verzögerungen in der Umsetzung bewilligter Maßnahmen sind der Geschäftsstelle umgehend anzuzeigen. Die Bescheide werden durch die Geschäftsstelle entsprechend angepasst.
Mittel sind unverzüglich zu erstatten, soweit sie nicht oder nicht der Förderempfehlung entsprechend verausgabt wurden, bzw. ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird (siehe AV LHO zu § 44: 8).	Mittel sind unverzüglich zu erstatten, soweit sie nicht oder nicht der Förderempfehlung entsprechend verausgabt wurden, bzw. ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird (siehe AV LHO zu § 44: 8).
Verpflichtungen und Erfolgskontrolle	VI. Verpflichtungen und Erfolgskontrolle
<u>Berichterstattung der Hochschulen</u>	1. <u>Berichterstattung der Hochschulen</u>

Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung und Wirkung der geförderten Maßnahmen erfolgt durch die Hochschulen zum 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig ist eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben zur Prüfung beizufügen. Die Berichte sind von der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.	Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung und Wirkung der geförderten Maßnahmen erfolgt durch die Hochschulen zum 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. Gleichzeitig ist eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben zur Prüfung beizufügen. Bei Förderung von Professuren mit Tenure Track ist im Abschlussbericht darzulegen, wie die Stelle fortgeführt wird. Die Berichte sind rechtsverbindlich zu unterschreiben und von der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Hochschule mitzuzeichnen.
Eine zahlenmäßige Aufstellung ist auch für Mittel zur Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms vorzulegen. Einzelnachweise sind hierfür nicht zu erbringen, die Prüfung erfolgt beim Projektträger. Die Hochschulen müssen jedoch das Prüfergebnis des Projektträgers bei der Geschäftsstelle des BCP jährlich einreichen.	Eine zahlenmäßige Aufstellung ist auch für Mittel zur Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms vorzulegen. Einzelnachweise sind hierfür nicht zu erbringen, die Prüfung erfolgt beim Projektträger. Die Hochschulen müssen jedoch das Prüfergebnis des Projektträgers bei der Geschäftsstelle des BCP jährlich einreichen.
Die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist spätestens mit Vorlage der zahlenmäßigen Aufstellung schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.	Die Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist spätestens mit Vorlage der zahlenmäßigen Aufstellung schriftlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen.
<u>Veröffentlichungen/öffentliche Darstellung</u>	2. <u>Veröffentlichungen/öffentliche Darstellung</u>
	Die im Rahmen des Programms geförderten Hochschulen erklären sich bereit, an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Maßnahmen zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch mitzuwirken.
	Die Hochschulen stimmen der öffentlichen Darstellung ihrer geförderten Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Programms zu, sofern nicht anders vereinbart.
In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das BCP hinzuweisen. Sofern dabei die Verwendung des BCP-Logos geplant ist, ist eine ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung unter Angabe des Verwendungszwecks bei der BCP-Geschäftsstelle zu beantragen.	In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das BCP hinzuweisen. Sofern dabei die Verwendung des BCP-Logos geplant ist, ist eine ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung unter Angabe des Verwendungszwecks bei der BCP-Geschäftsstelle zu beantragen.
<u>Revision</u> Im dritten Jahr der Förderperiode entscheiden die für Frauen und die für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen über eine erforderliche finanzielle Anpassung (z.B. hinsichtlich der Höhe der Pauschalsummen) der Richtlinien.	
<u>Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus</u> Die für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen legen bis zum 31.12.2023 dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms.	3. <u>Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus</u> Die für Frauen und für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltungen legen bis zum 31.12.2029 dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vor.
<u>Evaluation</u> Im Jahr 2025 erfolgt eine externe Evaluation des Programms insbesondere im Hinblick auf seine Zielerreichung und Wirkung.	
VII.	VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung am 28.04.2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.	Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung am xx.xx.2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2034 außer Kraft.

Antragsrahmen der Hochschulen im Förderschwerpunkt 3 - Hochschulspezifische Maßnahmen 2027 - 2032

	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen*				Anteil 2022-2024 (in Prozent)	Jährlicher Antragsrahmen 2027 - 2032 (in Euro)				
	2022	2023	2024	Summe 2022-2024		Ohne Sockel	Sockelbetrag	Zusammen Brutto	Zuschuss an HS (60% bzw. 67%)	HS-Anteil (40% bzw. 33%)
FU	5.591	5.439	5.456	16.486	19,582	262.239	40.000	302.239	181.342	120.897
TU	5.664	5.459	5.309	16.432	19,518	261.380	40.000	301.380	180.827	120.553
HU	4.964	4.953	4.919	14.836	17,622	235.993	40.000	275.993	165.595	110.398
Charité	1.554	1.333	1.464	4.351	5,168	69.210	40.000	109.210	65.525	43.685
UdK	720	854	869	2.443	2,902	38.860	40.000	78.860	47.316	31.544
KHB	182	175	206	563	0,669	8.956	40.000	48.956	32.800	16.155
HfM	129	141	135	405	0,481	6.442	40.000	46.442	31.116	15.326
HfS	75	35	61	171	0,203	2.720	40.000	42.720	28.622	14.098
BHT	2.174	2.661	2.002	6.837	8,121	108.755	40.000	148.755	89.253	59.502
HTW	2.959	2.929	2.616	8.504	10,101	135.271	40.000	175.271	105.163	70.109
HWR	2.945	2.651	2.946	8.542	10,146	135.876	40.000	175.876	105.525	70.350
ASH	858	791	790	2.439	2,897	38.797	40.000	78.797	47.278	31.519
EHB	452	407	482	1.341	1,593	21.331	40.000	61.331	36.799	24.532
KHSB	278	299	261	838	0,995	13.330	40.000	53.330	31.998	21.332
Insgesamt	28.545	28.127	27.516	84.188	100,000	1.339.160	560.000	1.899.160	1.149.160	750.000

*) Alle Prüfungsarten; Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Prüfungsstatistik)